



Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

I.

An die Geschäftsstelle
der BAYERNPARTei - Stadtratsfraktion

Rathaus

16.10.2019

Jetzt impfen gegen Gürtelrose

Antrag Nr. 14-20 / A 05705 von der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion vom 25.07.2019,
eingegangen am 25.07.2019

Sehr geehrte Frau Stadträtin Caim,
sehr geehrter Herr Stadtrat Altmann,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Assal,
sehr geehrter Herr Stadtrat Progl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schmidbauer
sehr geehrter Herr Stadtrat Wächter,

das Direktorium hat Ihren o.g. Antrag an das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 22 GeschO), die nicht gemäß § 60 Abs. 9 GeschO im Stadtrat zu behandeln ist. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Sie beantragen, dass die Landeshauptstadt München in den ihr zugänglichen Einrichtungen über die Möglichkeit der Impfung gegen Gürtelrose als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen informiert und die Inanspruchnahme nach ärztlicher Rücksprache empfiehlt.

Seit die Ständige Impfkommission (STIKO) im Dezember 2018 die Impfung mit dem Herpes-zoster-Impfstoff Shingrix® empfahl und die Impfung von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt wird, empfehlen auch wir die Impfung über unser Beratungstelefon (Impfberatung Telefon 089 / 233 66907). Alle Personen ab dem Alter von 60 Jahren sollten zur Verhinderung von Herpes zoster (Gürtelrose) und post-herpetischer Neuralgie geimpft werden.

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: (089) 233-47500
Telefax: (089) 233-47505

Außerdem sollten sich Personen ab 50 Jahren mit einem erhöhten Risiko für Herpes zoster (HZ) und für eine post-herpetische Neuralgie infolge einer Grundkrankheit oder wegen einer Immun-suppression impfen lassen.

Das Risiko für eine HZ-Erkrankung ist altersabhängig und steigt ab einem Alter von 50 Jahren stetig an. Jährlich kommt es in Deutschland zu mehr als 300.000 Erkrankungen. In der Beratung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass für einen wirksamen und dauerhaften Impfschutz unbedingt zwei Impfungen im Abstand von mindestens zwei und maximal sechs Monaten erforderlich sind.

Zu beachten ist weiterhin, dass eine durchgemachte Herpes-zoster-Erkrankung nicht vor einer erneuten HZ-Erkrankung schützt. Die HZ-Impfung können und sollen auch Personen bekommen, die bereits in der Vergangenheit an HZ erkrankt waren. Die Impfung sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem keine akute HZ-Erkrankung vorliegt.

Der Impfstoff hat sich in den Zulassungsstudien als sicher erwiesen und wird seit der Übernahme der Impfung als Pflichtleistung der Krankenkassen nicht nur vom RGU in den Beratungen empfohlen, sondern auch im Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft beworben.

Die städtische Impfberatung in der Schwanthalerstr. 69 (Servicetelefon: 233-66907, von Montag bis Freitag, 11 bis 12 Uhr) wird derzeit als Münchner Impfzentrum ausgebaut, um künftig subsidiäre Impfungen für die Münchner Bevölkerung anzubieten, die nicht über die hausärztliche Versorgung erreicht werden. Im Rahmen der Vorbereitung des Impfzentrums des Referates für Gesundheit und Umwelt wird aktuell eine Flyer-Reihe für alle von der STIKO empfohlenen Impfungen konzipiert.

Dazu gehört auch ein Informations-Flyer zur Impfung gegen Herpes zoster. Mit dem für den Herbst erwarteten Vorliegen der Flyer stehen diese allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung und werden vom RGU entsprechend verteilt. Da die Impfung gegen Gürtelrose primär ältere Menschen betrifft, wird das RGU den Flyer, wie von Ihnen angeregt, den Einrichtungen der Landeshauptstadt, wie den Alten- und Service-Zentren, den Sozialbürgerhäusern und den Wohnheimen für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung stellen und bei Bedarf spezifische Beratungen anbieten.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Jacobs

- II. Abdruck von I. (per Mail)
an das Direktorium D-HA II / V1; Az.: D-HA II / V1 5304-7-009
an das Presse- und Informationsamt

zur Kenntnisnahme, weiteren Bearbeitung und Verbleib

- III. Abdruck von I. und II.
an RGU-RL-RB-SB
an RGU-GVO 1
an RGU-GVO-VZ-L

zur Kenntnisnahme und Verbleib

- IV. Ablegen bei
RGU-GVO13